



Statut

„Afro- brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira Vorarlberg“

ZVR: 743197088

Beschlossen auf der Generalversammlung in Feldkirch am 03.08.2019

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2: Zweck.....	3
§ 3: Tätigkeiten und Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszwecks	3
§ 4: Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8: Vereinsorgane	5
§ 9: Generalversammlung	6
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung	6
§ 11: Vorstand	7
§ 12. Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder	9
§ 14: Rechnungsprüfer	10
§ 15: Schiedsgericht	11
§ 16: Zweigvereine	12
§ 17: Allgemeines	12
§ 18: Datenschutz.....	12
§ 21: Haftung.....	12
§ 22: Auflösung des Vereins	13

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "**Afro- brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira Vorarlberg**".
- (2) Er hat seinen Sitz in Feldkirch und erstreckt seine Tätigkeit in Vorarlberg und auf der ganzen Welt.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- (1) bezweckt:
 - die Ausübung und Präsentation des brasilianischen Kampftanzes Capoeira
 - die kulturelle Zusammenarbeit und der Austausch mit anderen Vereinen, Zweigvereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen
 - Unterstützung und Betätigung des vom Verein unterstützter Projekte
 - die Förderung der körperliche, geistige und soziale Entwicklung und Förderung eines jeden Menschen durch Sport, Kultur, künstlerische Aktivitäten und freizeitgestaltende Tätigkeiten in jeder Art

§ 3: Tätigkeiten und Mittelaufbringung zur Erreichung des Vereinszwecks

- (2) Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
 - (a) Proben/ Trainings/ Workshops/Shows/Events
 - (b) Schaffung von Voraussetzung (Raum-Platz-Lokal) für die Ausübung des Vereinszweckes
 - (c) Abhaltung kultureller und sportlicher Veranstaltungen wie Meisterschaften, Turnieren, Wettkämpfen
 - (d) Kontakte, Verbindungen und Beziehung zu anderen in- und ausländischen Gruppen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und Organisationen
 - (e) Pflege einer Homepage /Produktion einer Vereinsbroschüre/Vereinszeitung
 - (f) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung, Betrieb und Führung von Spiel- und Sportanlagen, Ausbildungs- und Übungsstätten (z. Bsp.: Sporthallen, Trainingszentren)
 - (g) Förderung und Gründung von Vereinen
 - (h) Durchführung und Beschickung von von Kursen und Lehrgängen zur Aus- und Fort- und Weiterbildung der Funktionäre und Mitglieder
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren
 - (b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - (c) Spenden, Subventionen, Förderungen, Erbschaften, Sponsoreinnahmen, Werbung, öffentliche und private Mittel und sonstige Zuwendungen
 - (d) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Schulungen

- (e) Einnahmen aus Dienst- und Serviceleistungen
- (f) Vermietung, Verpachtung, Verkauf, sonstige Überlassungen oder Betrieb von Büroräumen und Sportanlagen - Räumlichkeiten und Teilen davon
- (g) Einnahmen aus Vermögensverwaltung, bspw. aus Kapitalvermögen, aus Beteiligungen an juristischen Personen und Kapitalgesellschaften, aus Zinserträgen und Wertpapieren.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins unterteilen sich in Aktiv-, Passiv- sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Die aktiven Mitglieder bezahlen einen Beitrag durch den sie die Möglichkeit haben am Training und an allen anderen Angeboten teilzunehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein in der Organisation, Vereinsarbeit und Handhabung unterstützen und fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.
- (5) Im Übrigen haben die Statuten der Zweigvereine den organisatorischen Grundlagen des Hauptvereins insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann monatlich erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen des Hauptvereins oder der Zweigvereine zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Bei angeschlossenen Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.

- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand kann auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens verfügt werden. Darunter fällt bspw. auch, wenn ihm zuzurechnende Personen (bspw. gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Trainer, Mitarbeiter oder Mitglieder eines Vereinsmitglieds) derartiges vereinschädigendes oder unehrenhaftes Verhalten setzen, und das Vereinsmitglied trotz Aufforderung diese Person aus dem Verein/Zweigverein nicht binnen 2 Monaten selbst ausschließt bzw. deren (Vertrags)Beziehung beendet.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Im Falle eines Austrittes bzw. eines Ausschlusses bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge hiervon unberührt bzw. erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beträge und Gebühren.
- (7) Gegen einen solchen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Schiedsgericht des Vereins beantragen, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt aber nicht verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu.
 - c) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (2) Pflichten:
 - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zweck des Vereins entgegen steht.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§9-10), der Vorstand (§ 11-13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15).
- (2) Die Funktionsperiode der Organe beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
- (3) *Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen,*
 - a) *auf Beschluss des Vorstand,*
 - b) *auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,*
 - c) *auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder (§ 5 Abs 2 VerG),*
 - d) *auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) – Vereinsgesetz=VerG*
 - e) *auf Beschluss des Vorstandes*
 - f) *Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators*
- (4) *Zu den Generalversammlungen sind einzuladen:*
 - a) *aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder*
 - b) *die Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfung,*
- (5) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen
- (6) Aktives (kann seine Stimme abgeben) und passives Wahlrecht (kann in eine Funktion gewählt werden) haben nur Mitglieder, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 16. Lebensjahr vollendet und ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.
- (7) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Für die Funktion als Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer und Kassier ist Volljährigkeit Voraussetzungen.
- (8) Für die Funktionen eines Präsidenten, Vizepräsidenten, Finanzreferenten, Schriftführers, der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.
- (9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung stehen als oberstem Organ des Vereins das Recht zu, in allen Vereinsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihr:
 - a. die Geschäftsordnung der Generalversammlung;
 - b. die Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungsprüfer; Beitrittsgebühren und Beiträge der Mitglieder zu beschließen;
 - c. die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe des Vereins (§ 8);
 - d. Anträge des Vorstandes zu behandeln;
 - e. Auswahl eines/einer AbschlussprüferIn, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist;
 - f. Anträge von Mitgliedern zu behandeln;
 - g. die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung des Vereins sowie die
 - h. Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines/r AbwicklerIn
 - i. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

- 2) Die Generalversammlung kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen des Vereins übertragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen und kann höchstens aus 4 Personen bestehen:
 - (a) Obmann
 - (b) Obmann-Stellvertreter
 - (c) Schriftführer
 - (d) Kassier

Mit beratender Stimme können auf Beschluss des Vorstandes weitere Personen ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen:

- a. Rechnungsprüfer
 - b. weitere Mitglieder des Vereins
 - c. ReferentenInnen zur Beratung in speziellen Sachgebieten (z.B. Sportstätten, Rechtsangelegenheiten, Marketing, Bildung, Veranstaltungen, Frauen, Jugend etc.).
-
- (2) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet,

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre.–Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung durch die Generalversammlung oder Rücktritt.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung wirkt nach dem Beschluss sofort.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten
- (11) Bei Ausscheiden des Obmannes hat der Vorstand zu entscheiden, ob eine außerordentlicher Generalversammlung einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptierung erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der von der letzten Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl eine außerordentlicher Generalversammlung einzuberufen.

§ 12. Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Vereinspolitik;
 - b. Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit entsprechend dem Vereinszweck
 - c. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
 - e. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - f. Genehmigung von Investitionen
 - g. Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten;
 - h. Genehmigung des Jahresvoranschlags (Budget);
 - i. Aufnahme von Mitgliedern; Verleihung der Ehrenmitgliedschaft; Ausschluss eines Mitgliedes und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - j. Angelegenheiten, die ihm von der Generalversammlung übertragen wurden;

- k. Kenntnisnahme der Berichte von Vorstandsmitgliedern über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Rechnungskontrolle des Vereins;
 - l. Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand;
 - m. Einrichtung und Auflösung von Gremien oder Ausschüssen mit speziellen Aufgabenstellungen
 - n. Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Obmanns verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, den Verein gemeinsam mit dem Obmann nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.
 - o. Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- 2) Die Mitglieder des Vostands haben die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung zu führen. Der Vorstand ist berechtigt, von den anderen Organen (Finanzreferent, Rechnungsprüfer...) jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Vereins zu verlangen. Auch ein einzelnes Vorstandsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Vorstand, verlangen. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn zwei weitere Vorstandsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und allen Vorstandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz im Vorstand.

- (6) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns der Stellvertreter.
- (7) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 4 Jahre als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
 - 1) Die Rechnungskontrolle des Vereins hat:
 - g) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
 - h) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
 - i) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
 - j) vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Generalversammlung einberufen;
 - k) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Insihgeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen;
 - l) im Falle der Auflösung des Vereins die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
 - m) die Finanzgebarung der Zweigvereine fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.
 - 2) Die Mitglieder des Vorstands haben der Rechnungskontrolle des Vereins die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.
 - 3) Die Rechnungskontrolle ist grundsätzlich nur der Generalversammlung verantwortlich. Sie hat den Vorstand und die Generalversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

- 4) Die Rechnungskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme einzuladen. Dies kann im Rahmen einer Vorstandssitzung erfolgen.
- 5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe. (§ 11 Abs. 8 – 10)
- 6) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungskontrolle.
- 7) Die Rechnungskontrolle ist auf Ersuchen des Vorstandes berechtigt, die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung jedes Zweigvereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand des betroffenen Zweigvereins hat der Rechnungskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungskontrolle berichtet dem Vorstand über das Ergebnis dieser Prüfung.
- 8) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei Streitigkeiten vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das vereinsinterne Schiedsgericht anzurufen.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von 2 Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes dem Vorstand je zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen binnen weiterer 2 Wochen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (5) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Zweigvereine

- (4) Der Zweigverein besteht als Einrichtung des Hauptvereins "**Afro- brasilianischer Kampftanzverein Ideal Capoeira Vorarlberg**".
- (1) Die Grundlage seiner Tätigkeit sind die Satzungen des Haupt- und des Zweigvereins.
 - (2) Alle Mitglieder des Zweigvereins sind auch Mitglieder des Hauptvereins.
 - (3) Die Statuten der Zweigvereine sind an den Hauptverein angepasst.
 - (4) Die Satzungen des Zweigvereins dürfen zu den Grundsätzen und Zwecken des Hauptvereins nicht im Widerspruch stehen.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder des Zweigvereins sind ordentliche Mitglieder im Zweigverein und ordentliche Mitglieder im Hauptverein. Alle übrigen Mitglieder des Zweigvereins sind ordentliche Mitglieder des Zweigvereins und außerordentliche Mitglieder des Hauptvereins.
 - (6) Der Zweigverein kann vom Hauptverein zu Leistungen herangezogen werden, die für die gemeinsamen Aufgaben und Interessen erforderlich sind.

§ 17: Allgemeines

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle schriftlich, datenelektronisch (Internet, Fax, etc.) und telefonisch eingebrachten Beantragungen einer Mitgliedschaft. Individualabreden werden nur dann Bestandteil der Mitgliedschaft, insofern diese schriftlich bestätigt wurde. Der Verein ist berechtigt, Fotos und Bildmaterial von vereinsinternen Veranstaltungen anzufertigen und unentgeltlich für Werbezwecke zu verwenden sofern er dies schriftlich bestätigt hat.

§ 18: Datenschutz

- (1) Der Verein garantiert, dass bei Verwendung von bekanntgegebenen Daten der Mitglieder das Datenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung beachtet wird. Mit der Bekanntgabe von E-Mailadressen sowie persönlichen Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer) auf der Website und in damit verbundenen Foren, sowie durch Abgabe eines Antrages auf Mitgliedschaft, erklären sich Mitglieder damit einverstanden, dass ihre Daten in elektronischer Form gespeichert und verwaltet werden dürfen. Mit Vertragsabschluss stimmen Mitglieder zu, dass die bekanntgegebenen persönlichen Daten zum Zweck der Zusendung von Informationen und Werbeprospekten per Post und E-Mail verarbeitet werden. Diese Zustimmung kann von Mitgliedern jederzeit schriftlich an den Verein widerrufen werden. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 21: Haftung

- (1) Der "**Afro- brasilianische Kampftanzverein Ideal Capoeira Vorarlberg - Rankweil**" unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

§ 22: Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.